



LAND BRANDENBURG



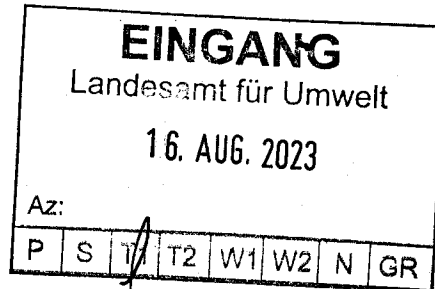
Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Trammer Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Landesamt für Umwelt
Abt. Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam



27740/23/7



Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung
Dienststätte Eberswalde
Trammer Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Kerstin Maier
Gesch.-Z.: 221.08
Hausruf: 03342 249 1601
Fax: 03342 249 1603
Internet: www.ls.brandenburg.de
kerstin.maier@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

Eberswalde, 10.08.2023

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

**Antrag der Firma Teut Windprojekte GmbH auf Genehmigung zur
Modernisierung (Repowering) einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus
erneuerbaren Energien am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung
Dobberzin, Flur 1, Flurstück 52**

Reg.-Nr.: G03223

Ihre Zeichen: 105-T13-3841/1000+17#258208/2023

Hier: Ausnahmegenehmigung

Anlage: 1 CD

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Richter,

mit Schreiben vom 14.07.2023 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen,
Dienststätte Eberswalde (LS) als Träger öffentlicher Belange an o.a. Verfahren.
Die Firma Teut Windprojekte GmbH beabsichtigt im Landkreis Uckermark, am
Standort der Gemeinde Angermünde, Gemarkung Dobberzin eine
Windenergieanlage vom Typ Repower Systems SE MD 77 durch eine
Windenergieanlage (DOBrep) des Typs Nordex N175-6.X mit einer Nabenhöhe von
179,0 m, einem Rotordurchmesser von 175,0 m und einer Anlagenhöhe von 267,0
m zu ersetzen und zu betreiben.

Gegen das Repowering und die Errichtung der Anlage bestehen aus Sicht meiner
Behörde grundsätzlich keine Einwände.

Die verkehrliche Erschließung (dauerhafte Zuwegung für die Servicefahrzeuge
und temporär für die Errichtung der Anlage) soll über eine Direktzufahrt in
Anbindung an die B 2, Abs. 850, bei km 2,560 in Stationierungsrichtung links
erfolgen.



Grundsätzlich gelten für alle baulichen Anlagen an Bundesstraßen die anbaurechtlichen Regelungen des § 9 Abs. 1, Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und bedürfen der Genehmigung der Ausnahme vom Anbauverbot durch die Straßenbaubehörde.

Mit Schreiben vom 10.08.2023 hat der Landesbetrieb Straßenwesen dem Antragsteller die Ausnahmegenehmigung direkt erteilt, da diese nicht der Konzentrationswirkung unterliegt.

Die für die Nutzung der Zufahrt erforderliche Sondernutzungserlaubnis unterliegt ebenso nicht der Konzentrationswirkung und wurde dem Antragsteller mit Schreiben vom 10.08.2023 in Aussicht gestellt. Nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung Ihrer Behörde erfolgt die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

Bei notwendigen Änderungen des Anlagentyps, des Standortes der WKA oder der Erschließung sind die Antragsunterlagen erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.

Sollten Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben die Bundesstraße queren, so ist ein gesonderter Antrag unter Angabe der genauen Kilometrierung beim LS einzureichen.

Bauanfang und Bauende sind der zuständigen Straßenmeisterei Angermünde rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Für die Abwicklung der Schwerlasttransporte ist ein Erschließungskonzept mit dem LS abzustimmen und rechtzeitig vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.

Im Zuge des Antransportes von Teilen für die WKA mittels Schwerlasttransporter kommt es immer wieder zu erheblichen Schäden an den Verkehrsanlagen des LS. Daher bitten wir, den Hinweisen der zuständigen Straßenmeisterei Angermünde zu folgen und die Streckenführung für den Großraum- und Schwerlastverkehr rechtzeitig auch mit dem Leiter der Straßenmeisterei Angermünde abzustimmen und die Kosten für die Schadenbeseitigung zu übernehmen. Gleiches gilt für den Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer.

Beschädigungen an Straßenbäumen sind zu vermeiden sowie Fällungen von Bäumen an Bundes- und Landesstraßen im Zuge des An- und Abtransportes von WKA sind nicht gestattet.

Im Erschließungsbereich der Anlage bestehen zur Zeit keine Planungsabsichten des LS. Im Bereich der B 2, Abs. 895 ist auf einer Länge von ca. 9 km die Sanierung des Abschnittes vorgesehen sowie im Bereich der B 2 bei Pinnow die Sanierung der Brücke. Es kann zu einer eingeschränkten Erreichbarkeit kommen.



Die dauerhafte Erschließung ist abschließend geklärt, dem Vorhaben **kann zugestimmt werden.**

Im weiteren Verfahren bittet der LS die Firma Teut Windprojekte GmbH, im Hinblick auf eine schnelle, projektbezogene Bearbeitung, bei jeglichem Schriftverkehr mit dem LS stets die Registriernummer des Genehmigungsverfahrens nach BlmschG: Reg.Nr. G03223 anzugeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag


Matthias Richert





Rechtsbehelfsbelehrung

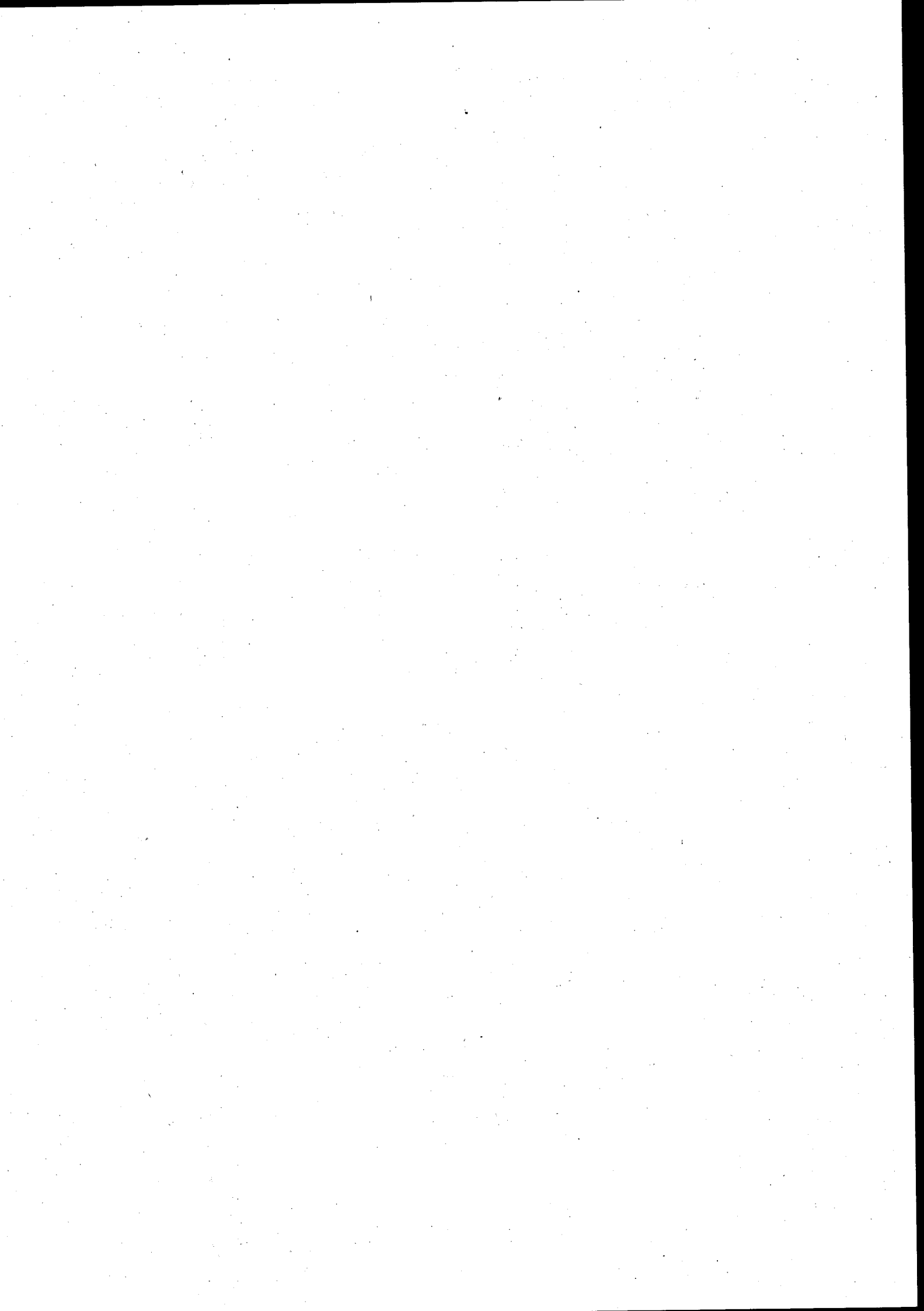
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zur Beschleunigung des Verfahrens besteht die Möglichkeit, den Widerspruch direkt beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, 16225 Eberswalde einzulegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

K. Maier
K. Maier





LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Teut Windprojekte GmbH
Vielitzer Weg 12
16835 Lindow/Mark

KOPIE

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Kerstin Maier
Gesch.-Z.: 221.08-201/2023-SN
Hausruf: 03342 249 1601
Fax: 03342 249 1603
Internet: www.ls.brandenburg.de
kerstin.maier@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

Eberswalde, 10.08.2023

**Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren
Energien am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Dobberzin, flur 1,
Flurstück 52 mit dauerhafter Anbindung an die B 2, Abs. 850, km 2,560 in
Stationierungsrichtung links – Freie Strecke
Gemarkung Bietikow
Zu BlmschG-Verfahren; Reg.Nr.: G03223
Hier: Antrag auf Sondernutzung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.07.2023 wurde der Landesbetrieb Straßenwesen durch das Landesamt für Umwelt an o.g. Verfahren beteiligt.

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung ist über eine Anbindung an die B 2, Abs. 850, km 2,560 in Stationierungsrichtung links geplant.

Das Vorhaben befindet sich an Freier Strecke, d.h. außerhalb der für die Erschließung der anliegenden Grundstücke festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Ich habe den o. g. Antrag zum Vorhaben aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1, 8a Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) geprüft.

Aus straßenrechtlicher Sicht bedarf das Vorhaben einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis für die dauerhafte verkehrliche Erschließung mit Anbindung an die B 2, Abs. 850, km 2,560 in Stationierungsrichtung links.

Die Erteilung der erforderlichen Genehmigung kann in Aussicht gestellt werden. Da diese nicht der Konzentrationswirkung unterliegt, wird die Sondernutzungserlaubnis nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung des Landesamtes für Umwelt zur G03223 ausgestellt. Dafür notwendige Detailunterlagen sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen.



Hinweise:

1. Ist der Ausbau bzw. eine Änderung der Anbindung zur B 2 im Zuge der Anlieferung der WKA-Teile vorgesehen, sind die entsprechenden Antragsunterlagen (inkl. Schleppkurvennachweis und Darstellung der Sichtdreiecke) zur Erteilung einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis ca. 6-8 Wochen vor Baubeginn bei meiner Behörde einzureichen.
2. Es ist ein Anlieferungskonzept vorzulegen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Maier'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

K. Maier



LAND BRANDENBURG



Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Teut Windprojekte GmbH
Vielitzer Weg 12
16835 Lindow/Mark

KOPIE

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Kerstin Maier
Gesch.-Z.: 221.08-201/2023 Ag_B
Hausruf: 03342 249 1601
Fax: 03342 249 1603
Internet: www.ls.brandenburg.de
kerstin.maier@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südend

Eberswalde, 10.08.2023

**Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren
Energien am Standort 16278 Angermünde, Gemarkung Dobberzin, Flur 1,
Flurstück 52 mit Anbindung an die B 2, Abs. 850, km 2,560 in
Stationierungsrichtung links- freie Strecke
Zu BlmschG-Verfahren, Reg.-Nr.: G03223
Hier: Ausnahmegenehmigung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.07.2023 wurde der Landesbetrieb Straßenwesen durch das
Landesamt für Umwelt an o.g. Verfahren beteiligt.

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung ist über eine Direktanbindung an die B 2,
Abs. 850, km 2,560 in Stationierungsrichtung links geplant.

Nach Klärung der verkehrlichen Erschließung erlasse ich folgenden Bescheid:

1. Ich genehmige gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8
Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Errichtung der im Betreff genannten
WKA und die damit verbundene Erschließung unter Einhaltung
der nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Es werden Gebühren erhoben.

Nebenbestimmungen

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.
2. Die Aufstellung der Anlage hat gemäß den eingereichten
Antragsunterlagen vom 14.07.2023 in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1,
Flurstücke 52 zu erfolgen. Änderungen sind erneut mit meiner Behörde
abzustimmen.



3. Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über eine bestehende und für die Anlage baulich zu verändernde Zufahrt zur B 2, Abs. 850, bei km 2,560 in Stationierungsrichtung links und weiterführend über die Flurstücke 392 und 388 der Flur 1, Gemarkung Dobberzin.

Die für die Nutzung der Zufahrt erforderliche Sondernutzungserlaubnis unterliegt nicht der Konzentrationswirkung und wird der Antragstellerin nach Vorlage der rechtskräftigen Genehmigung des Landesamtes für Umwelt in Aussicht gestellt. Dafür notwendige Detailunterlagen sind mit dem Landesbetrieb Straßenwesen abzustimmen.

4. Ist für die Ausführung des Vorhabens eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese einzuholen.
5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, ist die Straßenbauverwaltung und der betroffene Bedienstete freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.
6. Meine Behörde behält sich das Recht vor, diese Genehmigung bei Nichtbefolgen der Nebenbestimmungen zu widerrufen.
7. Es besteht kein Ersatzanspruch gegen den Träger der Straßenbaulast bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße und bei Widerruf dieser Genehmigung.
8. Bei der Errichtung der Anlage ist darauf zu achten, dass eventuell vorhandene Leitungsbestände anderer Versorgungsunternehmen nicht beschädigt werden. Auftretende Beschädigungen gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.
9. Die Realisierung der Arbeiten ist bei dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Angermünde, Herrn Schmalz-Hoppe, Telefon: (0 33 42) 2 49 2121, mindestens eine Woche vorab schriftlich anzumelden. Das entsprechende Anmeldeformular ist in der Straßenmeisterei erhältlich. Eine fehlende Anmeldung hat einen Baustopp zur Folge.
10. Die Straßenmeisterei ist auch zur Abnahme einzuladen. Das Abnahmeprotokoll ist meiner Behörde unter der Reg-Nr. G03223 zuzuleiten.



11. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.
12. Die Baustelle ist abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Zur Sicherung der Baustelle ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde mindestens 14 Tage vorab die verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen.
13. Alle auftretenden Schäden oder Ersatzansprüche, die aus der Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen resultieren, gehen in vollem Umfang zu Lasten der Antragstellerin.

Technische Hinweise zur Herstellung der Zufahrt

1. Die bauliche Herstellung/Anpassung der Anbindung ist vorab mit der Straßenmeisterei Angermünde abzustimmen.

Hinweise Straßenrecht:

1. Ggf. notwendige Baustellenzufahrten an L- oder B-Straßen zur Errichtung der WKA sowie ggf. notwendige Streckenausbauten zur Belieferung des WP sind gesondert als Sondernutzung unter Vorlage des Streckenprotokolls beim LS zu beantragen.
2. Vor Beginn der Arbeiten ist eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Uckermark zu beantragen.
3. Das Streckenprotokoll ist vorab mit der Straßenmeisterei Angermünde abzustimmen.
4. Die Straßenmeisterei Angermünde ist rechtzeitig über die stattfindenden Transporte zu unterrichten.
5. Der Antragsteller hat eine Kostenübernahmeerklärung für eventuell entstehende Schäden im Zusammenhang mit den Transporten abzugeben.
6. Die Baustellenzufahrten sind ordnungsgemäß zu beschildern und nur an den Tagen der Transporte zu aktivieren.
7. Sämtliche Anlagen im Knotenbereich sind vor Schäden zu sichern (z.B. Auslegen von Stahlplatten, Beschilderung ab- und anbauen)
8. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Gelände im Urzustand wiederherzustellen.
9. Die Sicherheit des fließenden Verkehrs darf, durch die Errichtung der Baustellenzufahrt für die Zeit der Montage der WKA, nicht beeinträchtigt werden.



10. Es ist vor Beginn der Arbeiten, bei Fertigstellung und nach dem Rückbau der Zufahrt ein Vor-Ort-Termin mit der Straßenmeisterei Angermünde zu vereinbaren.
11. Es ist ein Protokoll der Transporte vorzulegen und eine verantwortliche Person (24 Std.) zu benennen.
12. Bei Änderungen des Anlagentyps oder des Standortes der WKA ist der LS erneut zu beteiligen.
13. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B und L Straßennetz des LS sind Alleebäume zu schützen und dürfen nicht gefällt werden.
14. Dem LS ist der Genehmigungsbescheid zur Kenntnis zu geben.
15. Der Baubeginn, das Bauende sowie die Inbetriebnahme sind dem LS, DS Eberswalde und der Straßenmeisterei Angermünde mitzuteilen.
16. Im vorgesehenen Bereich der Zufahrt sind zur Zeit keine Planungen des Landesbetriebes vorgesehen. Im Abschnitt 895 ist ab März 2024 die Sanierung des gesamten Abschnittes (ca. 9 km) und die Sanierung der Brücke über die B 2n bei Pinnow vorgesehen. Die Erreichbarkeit kann demnach eingeschränkt sein.

Gebührenfestsetzung

Gemäß der Verordnung über die „Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebV)“, zuletzt geändert am 25.07.2022, wird für die Erteilung dieses Bescheides eine Verwaltungsgebühr von **400,00 €** erhoben.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides direkt an den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg wie folgt einzuzahlen:

Empfänger:	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
IBAN:	DE12 1000 0000 0016 0018 05
BIC-Code:	MARKDEF1100
Verwendungszweck:	217732331432000
Zahlbar bis:	12.09.2023

Ich mache darauf aufmerksam, dass ein eventueller Widerspruch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung besitzt und nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr befreit.